

Vorlage Nr.: 2025/0846

Verantwortlich: **Dez. 3**

Dienststelle: **SJB**

Haushaltssicherungsmaßnahmen: Stufenweise Reduzierung des Geschwisterkinderzuschusses und weitere Auswirkungen auf die Kita-Finanzierung

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	15.10.2025	2	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	21.10.2025	17	Ö	Entscheidung
Gemeinderat	16./17./18.12.2025	13	Ö	Entscheidung

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss wie folgt:

- Der Geschwisterkinderzuschuss im Bereich der Kindertagesbetreuung der Sozial- und Jugendbehörde wird trägerübergreifend stufenweise bis 31. August 2027 reduziert.
Ab 1. September 2027 wird kein Geschwisterkinderzuschuss mehr gewährt. Im Zuge dessen wird die einkommensabhängige Beitragsregelung der Stadt Karlsruhe zum 1. September 2027 ausgeweitet.
- Die „Richtlinie der Stadt Karlsruhe zur Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ wird gemäß Anlage 1 zum 1. Januar 2026 neu gefasst.
- Das gesamtstädtische Beitragsniveau wird, wie in Ziffer 2 der Anlage 2 dargestellt, angehoben. Die maximalen Erstkinderzuschüsse werden entsprechend Ziffer 3 der Anlage 2 angepasst.
- Die monatlichen Benutzungsentgelte für die Betreuung in städtischen Kindertageseinrichtungen für alle Angebotsformen werden gemäß Anlage 3 erhöht.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input checked="" type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten: <u>Minderaufwendungen 2026:</u> 7.060.400 Euro <u>Mehraufwendungen 2026:</u> 1.102.330 Euro	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag: <u>Mehrerträge 2026:</u> 919.000 Euro
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

5. Die Kostenbeiträge für die Kindertagespflege werden ab dem 1. Januar 2026 gemäß der Anlage 4 erhoben.

Erläuterungen:

Zusammenfassung:

Die Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe entlastet Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in Karlsruhe seit vielen Jahren mit einem Geschwisterkinderzuschuss. Angesichts einer angespannten Haushaltslage und notwendiger Millionen-Einsparungen muss über eine Änderung dieser freiwilligen Leistung entschieden werden.

Die Stadt Karlsruhe strebt eine Reduzierung des Geschwisterkinderzuschusses an. Anstatt die Unterstützung abrupt komplett zu streichen, soll die Absenkung schrittweise umgesetzt werden. So erhalten Familien ausreichend Zeit, sich auf die veränderten finanziellen Rahmenbedingungen einzustellen. Um das Einsparziel im Rahmen der Haushaltssicherung zu erfüllen, wird parallel dazu das gesamtstädtische Beitragsniveau in den Kindertageseinrichtungen erhöht. Im Zuge der Streichung des Geschwisterkinderzuschusses sollen sich die Elternbeiträge durch eine Erhöhung im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe stärker am Familieneinkommen orientieren.

1. Ausgangslage

Seit dem Jahr 2021 befindet sich die Stadt Karlsruhe in der Haushaltssicherung. Vor dem Hintergrund der vom Gemeinderat beschlossenen Haushaltssicherung „4. Stufe“ wurde die sofortige vollständige Streichung des Geschwisterkinderzuschusses zum 1. September 2025 vorgeschlagen. Über alle drei Bereiche der Kindertagesbetreuung Kita, Hort und Kindertagespflege hinweg würde so eine jährliche Einsparsumme von mehr als 6 Millionen Euro ab 2026 erzielt werden. Eine entsprechende Vorlage wurde dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung vom 20. Mai 2025 zur Vorberatung vorgelegt.

Dieser Ansatz wurde in der Politik eingehend diskutiert. In diesem Zusammenhang ging auch die Petition des Gesamtelternbeirats der Karlsruher Kindertageseinrichtungen „Gute Bildung und Betreuung für alle! Nein zu Sparmaßnahmen auf Kosten von Kindern und Familien!“ adressiert an den Gemeinderat ein. In der Folge fanden Gespräche des Oberbürgermeisters mit den Fraktionen statt, mit dem Ergebnis, dass ein neuer Verwaltungsvorschlag erarbeitet wurde.

2. Stufenweise Reduzierung des Geschwisterkinderzuschusses

Anstelle einer sofortigen Streichung ist nun eine stufenweise Reduzierung des Geschwisterkinderzuschusses im Bereich der Kindertagesbetreuung (Kita, Hort, Kindertagespflege, trägerübergreifend) bis zum 31. August 2027 vorgesehen. Diese stufenweise Reduzierung bedingt mehrere Maßnahmen in diesem Bereich, um das jährliche Einsparziel ab 2026 zu erreichen. So ist außerdem die Senkung der maximalen Erstkinderzuschüsse und als Folge davon die Erhöhung des gesamtstädtischen Beitragsniveaus sowie damit verbunden die Erhöhung der Benutzungsentgelte für die Betreuung in städtischen Einrichtungen notwendig.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung die Umsetzung in drei Stufen wie folgt:

Tabelle 1: Stufenweise Reduzierung des Geschwisterkinderzuschusses

Stufe	zum ...	Reduzierung um ...
1. Stufe	1. Januar 2026	30 Prozent
2. Stufe	1. September 2026	50 Prozent (insgesamt)
3. Stufe	1. September 2027	100 Prozent (insgesamt) und somit vollständige Streichung

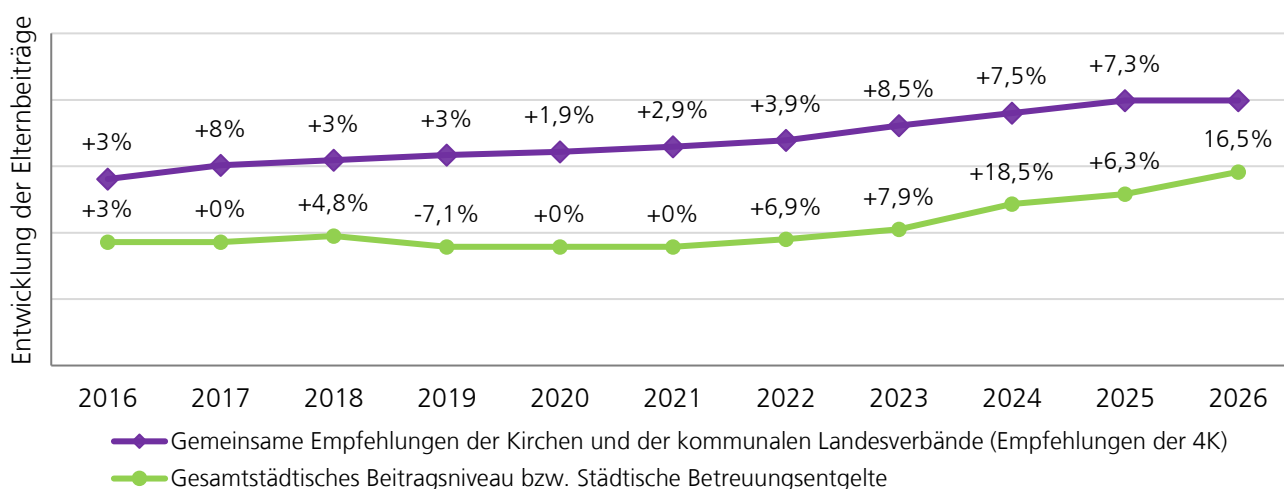
Des Weiteren ist im Jahr 2026 zusätzlich eine Erhöhung des gesamtstädtischen Beitragsniveaus um durchschnittlich 16,5 Prozent erforderlich, was ebenfalls mit einer entsprechenden Erhöhung der Benutzungsentgelte für Betreuung in den städtischen Einrichtungen einher geht.

Die vorgeschlagene Reduzierung des Geschwisterkinderzuschusses ergibt im Jahr 2026 eine Einsparung in Höhe von rund 2,16 Millionen Euro. Durch die Erhöhung des gesamtstädtischen Beitragsniveaus ergeben sich weitere Einsparungen im Jahr 2026 von circa 4,71 Millionen Euro.

Insgesamt betragen die Minderaufwendungen und Mehrerträge der dargestellten Maßnahmen im Jahr 2026 rund 7,9 Millionen Euro (siehe Anlage 5). Diesen stehen in 2026 Mehraufwendungen im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe - Förderung (WJH-F) in Höhe von rund 1,1 Millionen Euro aufgrund steigender Fallzahlen gegenüber, wobei etwaige finanzielle Auswirkungen in Bezug auf die Übernahme der Betreuungsbeiträge durch die WJH-F grundsätzlich abzuwarten bleiben. Somit werden im Jahr 2026 Einsparungen in Höhe von 6,87 Millionen Euro erreicht.

Wie die nachfolgende Grafik zeigt, ist die Erhöhung der städtischen Betreuungsentgelte beziehungsweise des gesamtstädtischen Beitragsniveaus zum 1. Januar 2026 um 16,5 Prozent auch im Vergleich zur Entwicklung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände (Empfehlungen der 4K) vertretbar.

Abbildung 1: Vergleich der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände (Empfehlungen der 4K) mit der Steigerung der städtischen Betreuungsentgelte beziehungsweise des gesamtstädtischen Beitragsniveaus von 2016 bis 2026¹



Quelle: Stadt Karlsruhe | Sozial- und Jugendbehörde

Auch vor dem Hintergrund des Kostendeckungsgrades im Bereich der städtischen Kitas im Jahr 2024 von durchschnittlich 12,4 Prozent ist diese Erhöhung annehmbar.

Familien mit geringem Einkommen bleibt weiterhin der Weg zur Prüfung der Übernahme des Elternbeitrages über die Wirtschaftliche Jugendhilfe - Förderung (WJH-F) offen. Die freiwillige Erweiterung der einkommensabhängigen Beitragsübernahme der Stadt Karlsruhe über die Regelungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe hinaus, hat weiterhin Bestand und soll im Zuge der Streichung des Geschwisterkinderzuschusses zum 1. September 2027 ausgeweitet werden.

3. Umsetzung

¹ Für das Jahr 2026 beziehungsweise das Kita-Jahr 2026/2027 liegen noch keine Empfehlungen der 4K vor.

Aus der unter Ziffer 2. dargestellten haushaltssichernden Maßnahme ergeben sich folgende Auswirkungen:

3.1 Förderung der freien und privat-gewerblichen Träger

Die Gewährung des Geschwisterkinderzuschusses ist unter Teil B., Ziffer 1, Alternative 1, IV. der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ geregelt und ist wie folgt anzupassen:

bisherige Fassung	Neufassung
<p>Um Familien mit mehreren Kindern finanziell zu entlasten, werden seit dem Jahr 2001 Geschwisterkinderzuschüsse ausschließlich an Träger gewährt, deren Gruppen in der Bedarfsplanung enthalten sind. Diese Träger verpflichten sich, für zweite und weitere Kinder einer Familie, die seine Einrichtungen besuchen, den Besuch der Einrichtung ab 1. September 2011 auf der Basis der aktuellen Benutzungsentgelte kostenfrei zu gestalten. Seit 1. September 2004 gilt das Kind als Geschwisterkind, das sich in der beitragsniedrigeren Angebotsform befindet. Die Träger erhalten als Gegenleistung für die Kostenbefreiung für die zweiten und weiteren Kinder einen Zuschuss der Stadt zum Ausgleich der Ausfälle an Benutzungsentgelten. Soweit die Leistung des Trägers auch die Verpflegung in der Kindertagesstätte umfasst, gilt die Kostenfreiheit nicht für die Verpflegungskosten. Bei einer trägerübergreifenden Betreuung von Geschwisterkindern erfolgt die Abrechnung der Geschwisterkinderzuschüsse unmittelbar zwischen der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe und den beitragszahlenden Eltern. Geschwisterkinderzuschüsse werden nicht für Angebote des Schul- und Sportamtes gewährt.</p>	<p>Um Familien mit mehreren Kindern finanziell zu entlasten, werden seit dem Jahr 2001 Geschwisterkinderzuschüsse ausschließlich an Träger gewährt, deren Gruppen in der Bedarfsplanung enthalten sind. Diese Träger verpflichten sich, für zweite und weitere Kinder einer Familie, die ihre seine Einrichtungen besuchen, den Besuch der Einrichtung ab 1. September 2011 Elternbeiträge auf der Basis der aktuellen Benutzungsentgelte kostenfrei wie folgt zu gestalten erheben:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ bis 31. Dezember 2025: kein Benutzungsentgelt▪ ab 1. Januar 2026: in Höhe von 30 Prozent der aktuellen Benutzungsentgelte▪ ab 1. September 2026: in Höhe von 50 Prozent der aktuellen Benutzungsentgelte. <p>Seit 1. September 2004 gilt das Kind als Geschwisterkind, das sich in der beitragsniedrigeren Angebotsform befindet. Die Träger erhalten als Gegenleistung für die anteilige Kostenbefreiung für die zweiten und weiteren Kinder einen Zuschuss der Stadt zum Ausgleich der Ausfälle an Benutzungsentgelten. Soweit die Leistung des Trägers auch die Verpflegung in der Kindertagesstätte umfasst, gilt die Kostenfreiheit nicht für die Verpflegungskosten. Bei einer trägerübergreifenden Betreuung von Geschwisterkindern erfolgt die Abrechnung der Geschwisterkinderzuschüsse unmittelbar zwischen der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe und den beitragszahlenden Eltern. Geschwisterkinderzuschüsse werden nicht für Angebote des Schul- und Sportamtes gewährt. Ab 1. September 2027 werden keine Geschwisterkinderzuschüsse mehr gewährt. Für zweite und weitere Kinder einer Familie sind vom Träger grundsätzlich die aktuellen Benutzungsentgelte für Erstkinder zu erheben.</p>

Diese Änderung soll zum 1. Januar 2026 in Kraft treten. Die neu zu beschließende Richtlinie ist als Anlage 1 beigefügt. Daher ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Darüber hinaus ist auch das gesamtstädtische Beitragsniveau in Folge der Reduzierung der maximalen Erstkinderzuschüsse zu erhöhen. Die vorgesehenen Anpassungen der maximalen Erstkinderzuschüsse sowie des gesamtstädtischen Beitragsniveaus im Rahmen dieser haushaltssichernden Maßnahme sind in den als Anlage 2 beigefügten Tabellen dargestellt.

3.2 Städtische Benutzungsentgelte für die Betreuung

Die stufenweise Reduzierung des Geschwisterkinderzuschusses und die Erhöhung des gesamtstädtischen Beitragsniveaus erfolgen gleichermaßen für die städtischen Einrichtungen. Infolgedessen sind die Benutzungsentgelte für Betreuung für Erstkinder in Kitas um rund 16 Prozent zu erhöhen.

Für Zweit-, Dritt- und weitere Kinder in Kitas sowie Dritt- und weitere Kinder im Hort werden ab dem 1. Januar 2026 zunächst 30 Prozent der Betreuungsentgelte für Erstkinder fällig. Ab dem 1. September 2026 steigt der Anteil auf 50 Prozent.

Die Betreuung von Zweitkindern im Hort war bisher nicht gänzlich beitragsfrei; es wurden reduzierte Benutzungsentgelte für die Betreuung erhoben. Der bisher gewährte Geschwisterkinderzuschuss für Zweitkinder im Hort wird daher schrittweise bis zum 31. August 2027 reduziert.

Ab dem 1. September 2027 gilt für Geschwisterkinder der gleiche Beitragsbeitrag wie für Erstkinder.

Die sich daraus ergebenden Benutzungsentgelte für die Betreuung in städtischen Kindertageseinrichtungen ab dem 1. Januar 2026 sind in der Anlage 3 abgebildet.

3.3 Kindertagespflege

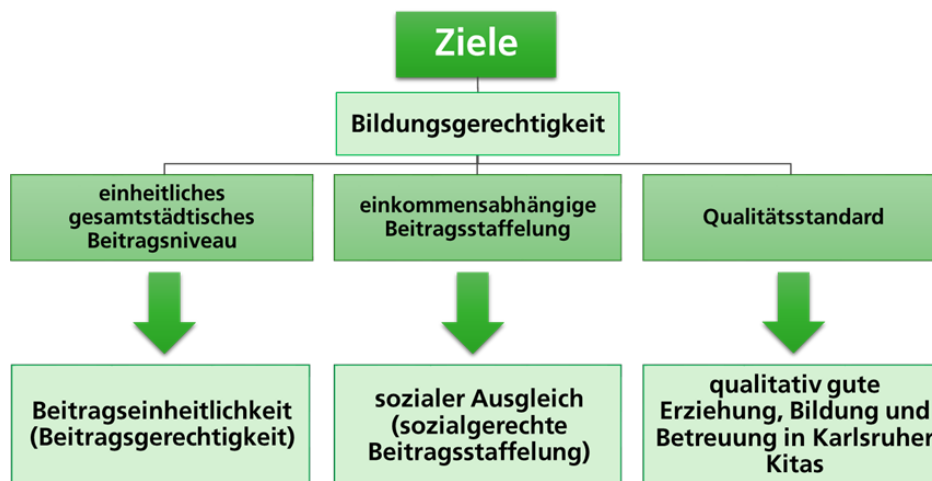
Um die Gleichbehandlung im Bereich der frühkindlichen Bildung zu gewährleisten, sollen die Kostenbeiträge für die Kindertagespflege sowohl für Erst- als auch Geschwisterkinder in analoger Weise angepasst werden. Entsprechend sind die Kostenbeiträge um durchschnittlich 16,5 Prozent anzuheben. Die ab dem 1. Januar 2026 geltende Kostenbeitragstabelle für die Kindertagespflege ist in Anlage 4 dargestellt.

4. Weiteres Vorgehen

Im Zuge der 4. Stufe der Haushaltssicherung ist längst klar, dass um den Beitrag zur Haushaltssicherung leisten zu können, auch schmerzhafteste Entscheidungen im Bereich der Kita-Finanzierung getroffen werden müssen.

Vor diesem Hintergrund kommt der weiteren Entwicklung der „Kita-Finanzierung“ eine besondere Bedeutung zu. Gerade jetzt gilt es, die finanziellen Erfordernisse mit den Zielen in Einklang zu bringen.

Abbildung 2: Ziele der „Kita-Finanzierung“



Quelle: Stadt Karlsruhe | Sozial- und Jugendbehörde

Es wird weiterhin ein einheitliches gesamtstädtisches Beitragsniveau orientiert an den Empfehlungen der 4K angestrebt, welches mit einheitlichen Qualitätsstandards einhergeht. Die Angleichung an die Empfehlungen der 4K soll dabei schrittweise erfolgen.

Darüber hinaus wird geprüft, wie die Finanzierung beziehungsweise Förderung der Träger weiterhin gerecht gestaltet und die Kosten transparent gemacht werden können. Auch für den Umgang mit Kostensteigerungen und deren Kompensation soll eine verwaltungsvereinfachende Dynamisierungsregelung geschaffen werden. Die Entwicklung der Qualitätsstandards und die entsprechenden Kriterien werden im Rahmen der trägerübergreifenden Fachberatungsrunde fortgesetzt. Die aufbereiteten Ergebnisse bilden die Grundlage für die sodann neu zu fassende Förderrichtlinie.

Die Erweiterung der Einkommensgrenzen über die gesetzlichen Regelungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe hinaus soll insbesondere einkommensschwache Familien bei steigenden Beiträgen entlasten. Gleichzeitig soll diese auch gezielt Familien mit darüberliegendem, aber dennoch begrenztem Einkommen, erreichen.

Im Zuge der Streichung des Geschwisterkinderzuschusses wird die einkommensabhängige Beitragsregelung entsprechend angepasst, um sicherzustellen, dass die Höhe der Elternbeiträge künftig noch stärker am jeweiligen Haushaltseinkommen ausgerichtet ist. Dies soll bis zum Kita-Jahr 2027/2028 umgesetzt werden.

Im Frühjahr 2026 findet zur „Kita-Finanzierung“ eine Sitzung des Arbeitsausschusses Jugendhilfeausschuss statt.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss wie folgt:

1. Der Geschwisterkinderzuschuss im Bereich der Kindertagesbetreuung der Sozial- und Jugendbehörde wird trägerübergreifend stufenweise bis 31. August 2027 reduziert.
Ab 1. September 2027 wird kein Geschwisterkinderzuschuss mehr gewährt. Im Zuge dessen wird die einkommensabhängige Beitragsregelung der Stadt Karlsruhe zum 1. September 2027 ausgeweitet.
2. Die „Richtlinie der Stadt Karlsruhe zur Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ wird gemäß Anlage 1 zum 1. Januar 2026 neu gefasst.
3. Das gesamtstädtische Beitragsniveau wird, wie in Ziffer 2 der Anlage 2 dargestellt, angehoben. Die maximalen Erstkindzuschüsse werden entsprechend Ziffer 3 der Anlage 2 angepasst.
4. Die monatlichen Benutzungsentgelte für die Betreuung in städtischen Kindertageseinrichtungen für alle Angebotsformen werden gemäß Anlage 3 erhöht.
5. Die Kostenbeiträge für die Kindertagespflege werden ab dem 1. Januar 2026 gemäß der Anlage 4 erhoben.